

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 242.

Dienstag den 30 August.

1870.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Wildpretshändler und der Verkäufer auf unsern öffentlichen Märkten bringen wir nachstehende Verordnung des Königl. Ministerium des Innern zur Nachachtung wiederholt in Erinnerung.

Leipzig, den 29. August 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Heintz.

Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot des Fangens und Schießens der kleineren Vögel betreffend.

Da in Folge der in den letzten Jahren fast allenthalben stattgehabten umfangreichen Wind- und Schneebrüche in den Forsten besondere Maßregeln gegen Insectenschäden nothwendig erscheinen, so findet sich das Ministerium des Innern auf Grund der Bestimmung im 2. Absätze des § 29 des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 1. December 1864, derzufolge die Regierungsbehörde aus Rücksichten auf die Land- und Forstwirtschaft das Fangen oder Schießen einzelner Arten kleinerer Vögel, namentlich der Singvögel, auf längere oder kürzere Zeit ganz verbieten kann, veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Das Einfangen und Schießen der kleineren Feld-, Wald- und Singvögel ist bis auf Weiteres auch während der offenen Jagdzeit (1. September des einen bis zum 1. Februar des folgenden Jahres) insoweit verboten, als nicht im Nachstehenden besondere Ausnahmen von diesem Verbote gestattet werden.

§. 2. Zu den im §. 1 gedachten kleineren Vögeln gehören **beispielsweise**: Staar, Wendehals, Biedehopf, Kuckuk, alle Bürgerarten (Dorndreher), Kleiber, alle Meisenarten, Fliegenschwärmer, Rothschwanz, Roth- und Blauehlchen, Bachstelze, alle Arten von Baumläufern und Spechten, Pieper, Steinschwärmer, Wiesenschwärmer, sämtliche Drosselarten, Nachtigall, Grassmücke, Plattmönch, Rohrfänger, Zaunkönig, Lerche, Schwalbe, Nachtschwalbe, Dompfaffe (Gimpel), Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Fint, Goldammer, Sperling, Kreuzschnabel, Grünig, Buchfink u. c., wogegen Rebhühner, Wachteln, Bekassinen und Schnepfen zu den in Frage befangenen kleineren Vögeln nicht zu rechnen sind.

§. 3. Ausgenommen von dem im §. 1 ausgesprochenen Verbote sind Lerchen, die in der Zeit vom 15. September bis zum 15. October, Ziemer und Drosseln, die in der Zeit vom 1. October bis 30. November weiter noch gefangen und geschossen werden dürfen.

§. 4. Diejenigen Vögel, welche dem Verbote in §. 1 unterliegen, dürfen zu keiner Zeit, die Lerchen, Ziemer und Drosseln aber nur innerhalb der im §. 3 gedachten Zeiten auf Märkten oder sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, insoweit sie nicht, wie das als Wilddiebstahl anzusehende Einfangen und Erlegen wilder Vögel auf offener Wildbahn Seiten solcher Personen, die zur Ausübung der Jagd auf der letzteren nicht befugt sind, criminell strafbar und zu ahnden sind, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Auch tritt in solchen Fällen Confiscation der feilgebotenen Vögel ein, die, soweit sie lebend, sofort in Freiheit zu setzen sind.

§. 6. Darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen nicht zuwider gehandelt werde, haben alle polizeiliche Beamte Aufsicht zu führen und es haben dieselben, gleichwie die Forst-, Zoll- und Steuerbeamten, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden, von Amtswegen zu untersuchenden Contraventionen bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Dresden, den 16. August 1870.

Ministerium des Innern.
von Rostig-Wallwitz.

Bekanntmachung.

Nach §. 30. des Gesetzes vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, darf alles Wildpret, auf welches die Vorschriften des gedachten Gesetzes über Schon- und Hegezeit Anwendung leiden, vom 22. Tage nach Beginn der Schon- und Hegezeit und weiterhin innerhalb derselben (also Edel- und Dammwild vom 22. April bis mit 15. Juli, wilde Enten vom 22. April bis mit 30. Juni, alle übrigen jagdbaren Säugethiere vom 22. Februar bis mit 31. August) werden auf Märkten noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten werden,

selbst wenn es aus dem Auslande, in welchem die in obgedachtem Gesetze vorgeschriebene Schon- und Hegezeit nicht einzuhalten ist, her stammt.

Wir bringen diese landesgesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen außer mit Confiscation des feilgebotenen Wildes noch mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen sind.

Leipzig, am 27. August 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Heintz.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten für Erbauung einer Schleuze durch die Kirch-, Bosen- und Königsstraße sind vergeben und werden daher die unberücksichtigt gebliebenen Bewerber ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 26. August 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

G. Rechler.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, bei denen die dem Königl. Sächs. 8. Infanterie-Regimente Nr. 107 angehörigen Truppenabtheilungen in der Zeit vom 17. resp. 21. bis 25/26. Juli dieses Jahres einquartiert gewesen sind, können die betreffende Entschädigung gegen Rückgabe der Quartierbillets den 29. und 30. dieses Monats in den gewöhnlichen Expeditionsstunden im Quartier-Amt in Empfang nehmen.

Der das Quartierbillet Vorweisende wird zur Empfangnahme des Geldes für berechtigt angesehen.

Gleichzeitig ersuchen wir alle Quartiergeber jederzeit genau darauf zu achten, welchem Truppentheile resp. Regimente die bei ihnen einquartiert gewesenen Mannschaften angehören, damit wegen völliger Unkenntniß oder falscher Angabe über diesen Punct Zurückweisungen nicht einzutreten haben. — Leipzig, am 27. August 1870.

Das Quartier-Amt.